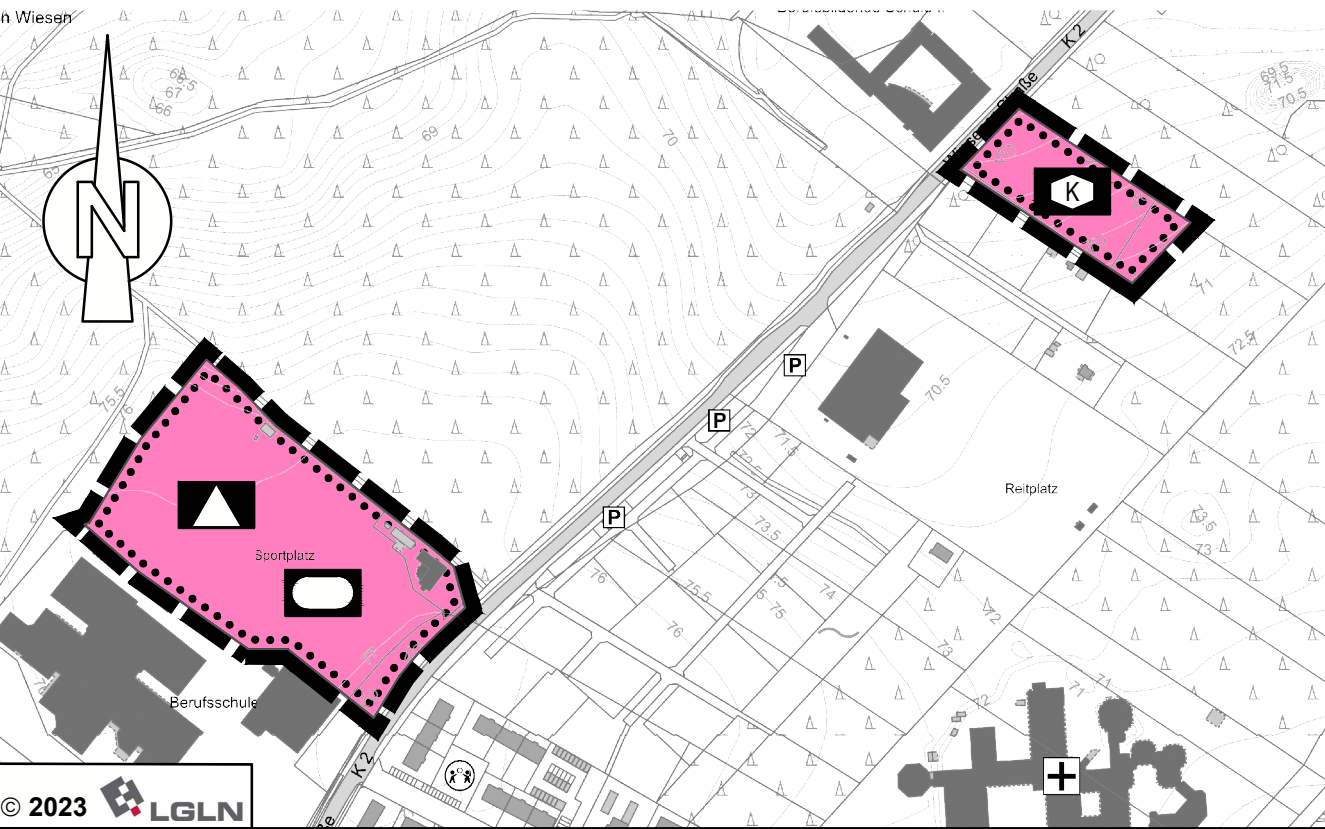


Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Soltau



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Darstellungen		
	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen	§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB
	Flächen für den Gemeinbedarf	
	Ganztagsschule	
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen hier: Kindertagesstätte (KITA)	
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes	§ 5 Abs. 1 BauGB

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 die 71. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 18.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soltau, den
L. S.
Der Bürgermeister

Kartengrundlage

Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)
Maßstab 1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 2023

Planverfasser

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:
GSP Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch & Priewe
Paperberg 4, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531/6707-0, oldesloe@gsp-ig.de

Bad Oldesloe, den
Dipl.-Ing. St.Gosch

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 dem Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am xx.xx.202x ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung haben vom xx.xx.202x bis einschließlich xx.xx.202x gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Soltau zur Verfügung gestellt.

Soltau, den
L. S.
Der Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am xx.xx.202x beschlossen.

Soltau, den
L. S.
Der Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Heidekreis (Az.) vom xx.xx.202x unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durchkenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Soltau, den
L. S.
Der Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Heidekreis (Az.) vom xx.xx.202x unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durchkenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Soltau, den
L. S.
Der Bürgermeister

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau ist den in der Genehmigungsverfügung vom xx.xx.202x (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am xx.xx.202x beigetreten.

Soltau, den
L. S.
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Genehmigung der 71. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am xx.xx.202x ortsüblich bekannt gegeben worden.

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am xx.xx.202x wirksam geworden.

Soltau, den
L. S.
Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 (1) BauGB,
- nach § 214 (3) BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Soltau, den
L. S.
Der Bürgermeister

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -- BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Soltau in der heutigen Sitzung die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bezeichnung: Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ und die Begründung, beschlossen.

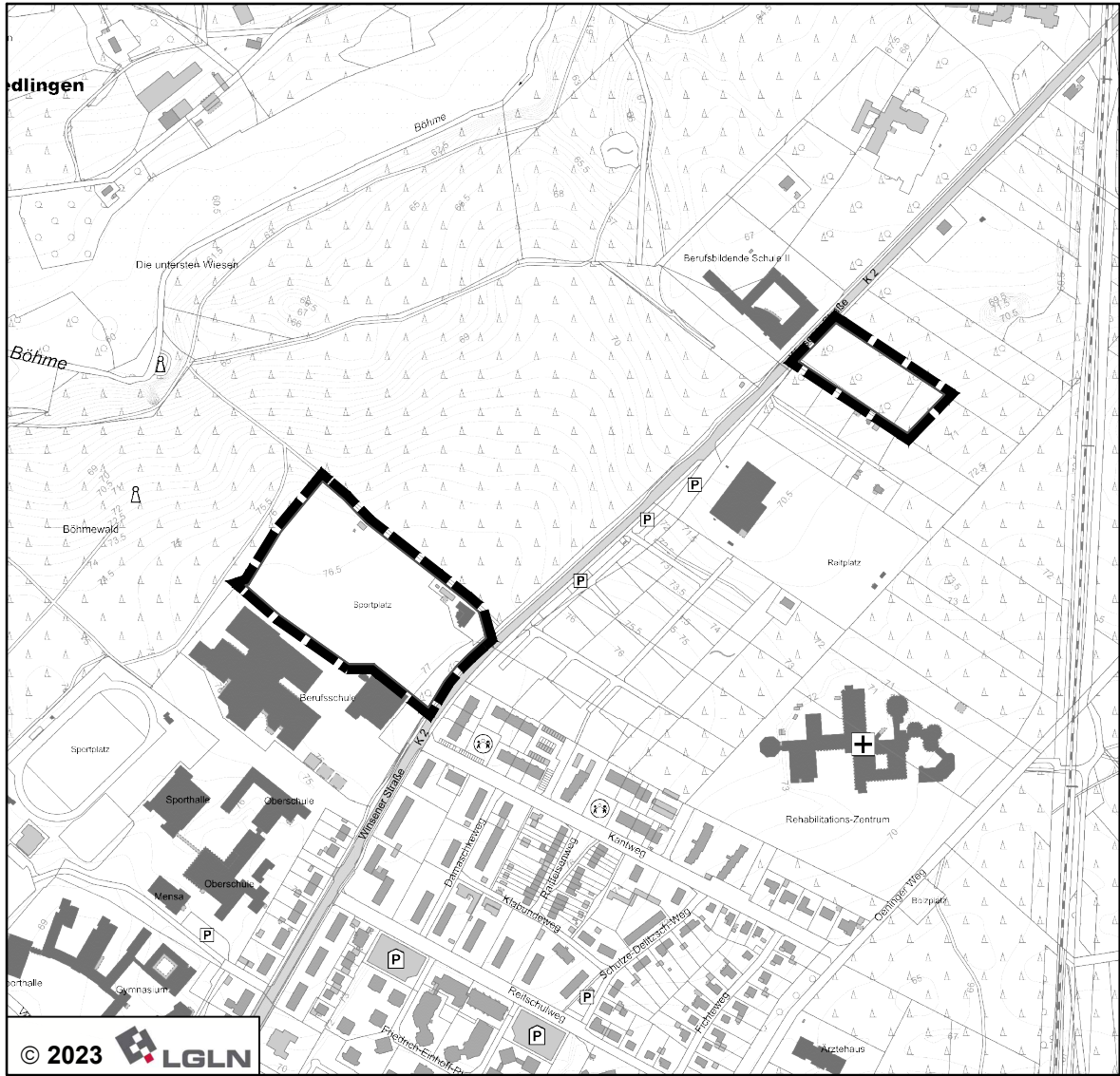
Soltau, den
L.S.
Der Bürgermeister



Stadt Soltau

71. Änderung Flächennutzungsplan

Teilgebiet A "Kita Winsener Straße 92" und
Teilgebiet B "Ganztagsschule Winsener Straße"



Übersichtsplan

Stand: 03.2023
Maßstab: 1:7.500

Entwurf

Stand: 16.07.2024